



Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Geringswalde am Sonntag, dem 8. Juni 2008

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2008 das folgende Wahlergebnis ermittelt, das hiermit bekannt gegeben wird:

1. Zahl der Wahlberechtigten	4.049
2. Zahl der Wähler	2.450
3. Zahl der ungültigen Stimmen	52
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	2.398
5. Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen	

Name	Vorname	Beruf/Stand	Anschrift (Hauptwohnung)	Stimmen
------	---------	-------------	--------------------------	---------

• Arnold

Arnold,	Thomas	Diplom-Agraringenieur (FH)	Mühlental 4, 04680 Zschadraß	1.207
---------	--------	-------------------------------	---------------------------------	--------------

• Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –

Lippold, Kerstin		Geschäftsführerin	Geringswalder Straße 12, 09326 Geringswalde OT Hoyersdorf	663
------------------	--	-------------------	--	------------

• Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –

Gabriel, Heike		Angestellte	Hauptstraße 8C, 09326 Geringswalde OT Arras	307
----------------	--	-------------	--	------------

• Freie Wählergemeinschaft Geringswalde – FWG –

Johne, Torsten		Selbständig	Goldammerstraße 21, 09326 Geringswalde	221
----------------	--	-------------	---	------------

6. Gewählt wurde Herr **Arnold, Thomas** zum Bürgermeister der Stadt Geringswalde

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida erheben. Nach Ablauf der genannten Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte beitreten. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Einsprechende und der durch die Entscheidung Betroffene unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

Geringswalde, den 9. 6. 2008

Eckert, Bürgermeister